



Nationale Ergänzungen zum Code des Courses World Rowing

Version 2023

Zürich, 2. Dezember 2023

[Die Nummerierung in diesem Reglement bezieht sich auf das Rulebook von World Rowing]

Einleitung

SWISS ROWING übernimmt den Code des Courses (CdC) von World Rowing (World Rowing Rules of Racing) und ergänzt diesen mit nachstehenden Bestimmungen. Die Bezeichnungen von World Rowing für ihre statutarischen Organe sind sinngemäss auf die entsprechenden schweizerischen Namen anzuwenden. So entsprechen insbesondere

- die 'Nationalverbände' den Clubs, (Regatta-) Vereinen und Regionalverbänden
- der 'Kongress' der Delegiertenversammlung
- der 'Conseil', inkl. das 'Exekutiv-Komitee', dem Vorstand.

Bei Unstimmigkeiten in der Auslegung geht der deutsche Text vor.

Ist in diesen nationalen Ergänzungen aus Gründen der Lesbarkeit nur die männliche Form verwendet, gilt diese gleichermassen auch für das weibliche Geschlecht (z. B. Ruderer gilt auch für Ruderin).

12, 13 Alle Athletinnen und Athleten eines Mitgliedvereins von SWISS ROWING sind gleichberechtigte Clubmitglieder im Sinne der Ethik-Charta des Schweizer Sports und dem Leitbild von SWISS ROWING.

11-16 Mit dem Antrag für eine Wettkampflizenz bestätigen die Athleten, Athletinnen und Clubs:

- Die Statuten und Rules of Racing zu befolgen;
- Alle Teilnehmerinnen und Teilnehmer haben einen dem jeweiligen Niveau der Veranstaltung entsprechenden Gesundheitszustand und die notwendigen medizinischen Abklärungen durchgeführt;
- Alle Teilnehmerinnen, Teilnehmer und Funktionäre sind ausreichend versichert (insbesondere Kranken-, Unfall-, Schaden- und Haftpflichtversicherung)

Um zu einer Regatta zugelassen zu werden, benötigen alle Ruderer, Ruderinnen und Steuerleute eine gültige Wettkampflizenz von SWISS ROWING. Die Lizenz muss mindestens folgende Elemente enthalten:

1. Name und Vorname
2. Passfoto
3. Geburtsdatum
4. Nationalität
5. Geschlecht
6. Rudererkategorie
7. Clubzugehörigkeit
8. Ausgabedatum

Die Lizenz wird in deutscher oder französischer Sprache ausgestellt.

Für Juniorinnen und Junioren ist dem Antrag eine ärztliche Bestätigung beizulegen.

Die Lizenz muss jährlich erneuert werden.

Beim Auftreten von Krankheitssymptomen oder bei Zweifeln am Gesundheitszustand eines lizenzierten Athleten kann der Jury-Ausschuss (Board of the Jury) die Lizenz suspendieren und ihre Wiederinkraftsetzung vom Vorliegen eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

- 17, 19, 32** Für Juniorinnen und Junioren, die am 31.12. des betreffenden Jahres die Alterslimite nicht erreicht haben, gibt es folgende zusätzliche Alterskategorien und Standardstreckenlängen (ausgenommen Steuerleute die maximal U19 sein dürfen):
- U19, max. 18 Jahre, 2000m
 - U17, max. 16 Jahre, 1500m
 - U15, max. 14 Jahre, 1000m
 - U13, max. 12 Jahre, 500m
- Bei den U13 und U15 werden Mixed Teams zugelassen. Bis zu 25% (ohne Steuerleute) können vom jeweils anderen Geschlecht sein.
- 24, 28**
App R2 Rennen in Gig-Booten sind zugelassen.
- 6-8**
31-33
App R4 Die in der Schweiz organisierten Regatten sind wie folgt in zwei Kategorien eingeteilt:
- Kategorie A:**
Regatten gemäss Standard World Rowing
- Kategorie B:**
Alle anderen Regatten
- Erfolgen Rennen nicht über die Standardstrecke von 2000 Metern, kann fliegend gestartet werden. Die Starteinrichtung muss ein genaues Ausrichten der Boote ermöglichen.
- 34, 37**
App R5 Eine Delegation des Vorstandes oder eine vom Vorstand beauftragte delegierte Person sowie die Schiedsrichterkommission überwachen die reglementsgemässe Durchführung der in der Schweiz stattfindenden Regatten. Sie kontrollieren deren technische Einrichtungen. Allfällig festgestellte Mängel sind durch den veranstaltenden Verein sofort zu beheben. Der Vorstand kann bei Verfehlungen gegen den Wortlaut und den Sinn der Statuten und der Reglemente ohne weiteres gegen die Veranstalter vorgehen und denselben bis zur nächsten Delegiertenversammlung das Recht zur Durchführung von Regatten entziehen. Solche Verfügungen sind sofort allen Clubs von SWISS ROWING sowie den angeschlossenen Verbänden bekannt zu geben.
- 35**
App R5 Alle Regattaveranstalter der Kategorien A und B melden SWISS ROWING bis spätestens 31. März des Vorjahres den gewünschten Termin und den Ort der Regatta. Danach erstellt SWISS ROWING bis zum 31. August den definitiven Regattakalender.
Die Ausschreibung und das Sicherheitskonzept sind SWISS ROWING spätestens am 31. Januar des laufenden Jahres zur Genehmigung vorzulegen.
Die Publikation der Ausschreibungen erfolgt auf der Webseite SWISS ROWING bis spätestens 28. Februar.
Die Ausschreibung soll folgende Punkte enthalten:
1. Gültige Reglemente
 2. Beschreibung der Veranstaltung (Ort, Datum, Kategorie, Rennbeginn)
 3. Strecke (Bahnlänge, Gewässer, technische Einrichtungen)
 4. Situationsplan
 5. Regattaprogramm
 6. Rennmodus
 7. Startgeld
 8. Meldetermin
 9. Meldeadresse
 10. Adresse des Veranstalters
 11. Regattasekretariat (Öffnungszeiten)
 12. Trainingszeiten
 13. weitere Bestimmungen

- 35**
App R5
Art. 35 d),
Art. 37 b), f)
- Das Schiedsgericht wird durch die Schiedsrichterkommission bestimmt. Diese meldet den Regattaveranstaltern den Präsidenten oder die Präsidentin des Schiedsgerichtes (Jury) und die verfügbaren Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen.
- Die Jurymitglieder erhalten vom Veranstalter:
- Vergütung der Bahnspesen 1. Klasse Wohnort – Regattaort – Wohnort
 - Unterkunft und Verpflegung während der Regatta
- Der Veranstalter bezahlt SWISS ROWING für das Schiedsrichtermaterial eine Entschädigung. Diese wird auf Antrag des Direktors SWISS ROWING an der jährlichen Sitzung der Regattaveranstalter festgelegt.
- SWISS ROWING beschafft auf Antrag der Schiedsrichterkommission das Schiedsrichtermaterial.
- 35**
App R5
- Das Organisationskomitee gewährleistet ein während der Dauer der Regatta ständig besetztes Regattasekretariat, welches mindestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen bis eine Stunde nach dem letzten Rennen geöffnet sein muss.
- Das Sekretariat muss in der Lage sein, jedermann über Änderungen in der Mannschaftszusammensetzung und der Läufe und den Regattaablauf zu informieren.
- 39**
- Die Ruderblätter müssen auf beiden Seiten in den Clubfarben gestrichen sein, mit Ausnahme von Renngemeinschaften, die gleichfarbige Ruderblätter haben müssen.
- Die Clubfarben und das Design für Ruderblätter und Renntenü müssen mindestens zwei Monate vor der Regatta vom Vorstand genehmigt sein. Clubmannschaften starten an allen Regatten in diesen Farben, Renngemeinschaften in einheitlichen Farben.
- Jedes startende Boot muss am Bug eine seiner Startbahn entsprechende gut sichtbare Nummer tragen. Die Clubs verfügen über ihre eigenen Bootsnummern.
- 42**
- Die Meldungen für internationale Regatten im Ausland bedürfen der Zustimmung des Direktors oder der Direktorin SWISS ROWING.
- 43**
- Die Meldungen der Clubs und Nennungen der Mannschaften müssen spätestens am 9. Tag (12.00 Uhr) vor der Regatta beim Organisator eingetroffen sein.
- Für die Schweizer Meisterschaft kann von SWISS ROWING ein anderer Termin festgelegt werden. Für die nationalen Regatten der Kategorie B ist zwingend das elektronische Einschreibeverfahren zu verwenden. Für die Bearbeitung schriftlicher Meldungen wird eine Zusatzgebühr von CHF 100.-- erhoben.
- Für die anderen Regatten müssen die Meldungen und Nennungen auf den offiziellen Formularen von SWISS ROWING oder World Rowing gemacht werden und sind an die in der Ausschreibung angegebene Adresse zu schicken.
- Jede verspätet eintreffende Meldung bzw. Nennung ist ungültig und als nicht geschehen zu betrachten. Kommt ein Rennen mangels Meldungen nicht zustande, so können die betroffenen Mitglieder der Mannschaft auch nach dem Meldeschluss in einem anderen Rennen nachmelden. Als letzter Termin gilt spätestens zwei Stunden vor dem ersten Start der Regatta.
- Mit den Meldungen muss dem Regattaveranstalter auch das geschuldete Startgeld einbezahlt werden. Eine Rückerstattung des Startgeldes erfolgt nur, wenn die betreffende Regatta oder einzelne Rennen nicht zustande kommen. Muss die Regatta infolge höherer Gewalt abgebrochen werden oder kann sie gar nicht begonnen werden, verfallen die Startgelder zugunsten des Veranstalters.

- 44** Bei Vorläufen werden nur die provisorischen Startzeiten und das Meldeergebnis für die betreffenden Rennen bekannt gegeben. Die Auslosung für die ersten beiden Rennstunden des ersten Renntages muss spätestens eine Stunde vor dem ersten Lauf des in Frage stehenden Rennens am Bootsplatz veröffentlicht sein. Für alle weiteren Rennen gilt eine Mindestzeit von zwei Stunden.
- 47** Abmeldungen für den ersten Renntag müssen bis spätestens zwei Stunden vor dem ersten Rennen des Tages dem Organisator gemeldet sein. Für den zweiten Renntag sind die Abmeldungen bis spätestens eine Stunde nach dem letzten Rennen des ersten Renntages dem Veranstalter zu melden.
- Ein Verein, der seinen Startverzicht für ein ordnungsgemäss gemeldetes Rennen nicht rechtzeitig bekannt gibt, wird mit einer Busse in der Höhe des Einsatzes für das betreffende Rennen belegt. Verzichtet eine Mannschaft aus Sicherheitsgründen oder wegen eines Arzzeugnisses auf den Start, ist keine Busse geschuldet. Der Betrag wird sofort eingefordert und geht an SWISS ROWING. Das Nichtbezahlen kann die Disqualifikation des Clubs für nachfolgende Regatten nach sich ziehen.
- 65 Abs. 2** Zusätzlich kann der Vorstand auf Antrag des Direktors von SWISS ROWING oder des Jury-Ausschusses (Board of the Jury) für Athletinnen, Athleten und/oder deren Betreuungspersonen eine Disqualifikation für eine oder mehrere Regatten oder eine Sperre zur Teilnahme an Regatten im In- und Ausland von bis zu sechs Monaten nach Kenntnisnahme der Rapporte und Anhörung der Betroffenen aussprechen.
- 76** Reklamationen, Proteste oder Rekurse bedürfen eines Depots von CHF 100.-. Der Betrag wird zurückerstattet, wenn die Reklamation, der Protest oder der Rekurs berechtigt ist.
- 80** Der Rapport der Jury muss innerhalb von 7 Tagen dem Obmann oder der Obfrau der Schiedsrichterkommission zugestellt werden.
- App R5, Art. 37 h)** Um eine Schiedsrichterlizenz zu erneuern, muss die Person ausserdem SWISS ROWING als Mitglied gemeldet sein und in der Vierjahresperiode mindestens zwölf Einsatztage nachweisen. Die Schiedsrichterkommission kann begründete Ausnahmen bewilligen.
- App R5 Art. 37 f)** Die Schiedsrichter und Schiedsrichterinnen können zusätzlich zur oder an Stelle der reglementarisch vorgeschriebenen Kleidung zum Schutz vor schwierigen Wetterbedingungen (Wind, Regen, Kälte, Hitze) eine blaue Jacke und/oder Hose, ein hellblaues Hemd (lang- oder kurzarm) mit World Rowing- oder SWISS ROWING-Krawatte oder -Foulard oder ein hellblaues Polo-Shirt tragen. In jedem Fall muss das offizielle Schiedsrichterabzeichen stets sichtbar getragen werden.
- 85 App R10** Swiss Sports Integrity ist verantwortlich für die Gesamtheit der Massnahmen zur Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen. Die Koordination zwischen SWISS ROWING und Swiss Sports Integrity wird durch den Direktor sichergestellt. Der Vorstand kann zusätzliche Regeln aufstellen.
- App R16** Dieser Appendix wird nicht angewendet, ausser Art. 4) Masterskategorien.

So beschlossen anlässlich der Delegiertenversammlung in Zürich am 2. Dezember 2023. Dieses Reglement tritt sofort in Kraft und ersetzt alle ihm widersprechenden Regelungen von SWISS ROWING.

SCHWEIZERISCHER RUDERVERBAND



Neville Tanzer
Präsident



Christian Stofer
Direktor